



Länderkommission

Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn

-Einrichtung für Abschiebungshaft-

Besuchsbericht und Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Besuchsdatum: 27. Mai 2014

I – EINLEITUNG

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 27. Mai 2014 die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft-.

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf ist vorerst für die Unterbringung aller erwachsenen Abschiebungshäftlinge in Bayern zuständig. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 68 Plätzen für Männer und 14 Plätzen für Frauen. Bisher kann die Männerabteilung aufgrund des noch nicht hinreichend geschulten, aber bereits eingestellten Personals jedoch nur zur Hälfte belegt werden. Zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs wurden 28 männliche und ein weiblicher Abschiebungshäftling angetroffen.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge sowie die Abteilung für weibliche Abschiebungshäftlinge, den besonders gesicherten Haft- raum, einen Arrestraum, die ehemalige Werkhalle, die nun als Speise- und Sportraum dient, den Kiosk, den Besuchsraum und den Keller, wo neue Aufenthaltsräume für die männlichen Abschiebungshäftlinge geplant sind.

Zudem sprach die Besuchsdelegation mit mehreren Abschiebungshäftlingen sowie mit einem Vertreter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes.

Die von der Länderkommission besichtigte Justizvollzugsanstalt Mühldorf war bis November 2013 eine Justizvollzugsanstalt für den Erstvollzug. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Abschiebungshäftlinge in Bayern in Abteilungen verschiedener Justizvollzugsanstalten untergebracht. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung¹ wurde sehr kurzfristig entschieden, dass sämtliche Abschiebungshäftlinge in Bayern vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf untergebracht werden und die ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich des Trennungsgebots zunächst abgewartet wird. Der Europäische Gerichtshof entschied am 17. Juni 2014, dass nach dem Wortlaut der Rückführungsrichtlinie die Inhaftierung von illegal aufhältigen Drittstaatenangehörigen zum Zwecke der Abschiebung, unabhängig von nationalen föderalen Strukturen, grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen müsse.²

Vor diesem Hintergrund bittet die Länderkommission das Bayerische Staatsministerium der Justiz um Mitteilung, ob die Justizvollzugsanstalt Mühldorf dauerhaft als eigenständige Abschiebungshafteinrichtung vorgesehen ist oder aufgrund des Urteils andere Umsetzungspläne bestehen.

Stellungnahme: *Zunächst wies das Ministerium darauf hin, dass derzeit im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs die künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft in Bayern zwischen dem hierfür originär zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz, das die Abschiebungshaft bis dato in Amtshilfe vollzieht, in enger Abstimmung geprüft werde. Bis das Ergebnis vorliege, behalte die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – ihren provisorischen Charakter bei. Dies bringe es mit sich, dass nicht sämtliche Verbesserungen der Unterbringungssituation vor Ort, die auch aus hiesiger Sicht wünschenswert erscheinen, kurzfristig realisiert werden können. Dennoch seien Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation ergriffen worden. So sei in der früheren Arbeitshalle ein zentraler Speiseraum einge-*

¹ Siehe u.a. Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 25.09.2013, Az. 18 T 8112/13.

² Urteile in den verbundenen Rechtsachen C-473/13 und C 514/13 sowie in der Rechtsache C 474/13.

richtet und Sportmöglichkeiten geschaffen worden. Für die Sonderdienste und externen Betreuer seien Büroräume geschaffen worden. Für die weiblichen Abschiebungsgefangenen sei ein Aufenthaltsraum eingerichtet und eine Waschmaschine zur Verfügung gestellt worden. Es sei geplant im kommenden Jahr bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes durchzuführen. Darüber hinaus seien weitere Baumaßnahmen beabsichtigt (z.B. Schaffung von weiteren Büroräumen, Einbau einer Küche, eines Telefon- und Internetzimmers sowie eines Aufenthaltsraums). Die Gesamtkosten des Bauvorhabens seien auf rund 660.000 € geschätzt worden.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf befand sich zum Besuchszeitpunkt in einer Umwandlungsphase von einer Strafvollzugseinrichtung hin zu einer reinen Abschiebungshafteinrichtung. Sowohl die Anstaltsleitung als auch das Personal sind bemüht, der neuen Situation gerecht zu werden.

In der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Bericht der Länderkommission über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Nürnberg³ wurde darauf hingewiesen, dass den Abschiebungshäftlingen eine Unterbringung zustehe, die sich deutlich von den Haftbedingungen von Strafgefangenen abzuheben habe. Diesen Anforderungen entsprach die Justizvollzugsanstalt Mühldorf zum Besuchszeitpunkt noch nicht. Allerdings wurde der Länderkommission die „Konzeption zur Umwandlung der JVA Mühldorf in eine Einrichtung des Vollzugs der Abschiebungshaft im Freistaat Bayern“ durch den Anstaltsleiter übergeben, die darlegt, welche Veränderungen in der Einrichtung geplant sind. Die Länderkommission verzichtet daher an dieser Stelle auf Empfehlungen, die den geplanten Änderungen entsprechen, möchte die relevanten Bereiche jedoch in Kürze ansprechen:

Der Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Mühldorf besteht aus einem kleinen, spartanisch eingerichteten Raum. Er ist mit einer geringen Anzahl aneinander gereihter Tische samt Trennscheiben ausgestattet. Der Raum wird auch in der *Konzeption zur Umwandlung* als ein „unzureichender Besuchsbereich“ bezeichnet. Neben einer freundlicheren Atmosphäre und der Entfernung der Trennscheiben sollte gewährleistet werden, dass den Abschiebungshäftlingen und ihren Besuchern eine gewisse Privatsphäre bei den Gesprächen geboten wird. Die *Konzeption zur Umwandlung* sieht als Lösung des Problems die Aufstellung eines Containers im Wirtschaftshof der Anstalt vor. Hier könnten dann auch den Fachdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, die bisher keine ausreichenden Büroräume haben, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Im Moment stehen den männlichen Abschiebungshäftlingen auf ihren Unterkunftsfluren weder ein Gemeinschaftsraum noch eine Gemeinschaftsküche zur Verfügung. Nach der *Konzeption zur Umwandlung* soll im Keller für die Abschiebungshäftlinge sowohl ein Gemeinschaftsraum als auch eine Gemeinschaftsküche mit Kühlschränken eingerichtet werden. Im Gemeinschaftsraum soll es auch eine Computerecke geben.

³ Schreiben vom 11.06.2014, Az: F 5-9225-VIIa-12908/13.

Zu folgenden Punkten, die nicht Gegenstand der *Konzeption zur Umwandlung* sind, möchte die Länderkommission Empfehlungen abgeben:

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die medizinische Betreuung der Abschiebungshäftlinge einmal in der Woche durch einen Arzt gewährleistet werde. Dieser führe die Eingangsuntersuchung durch. Bei Bedarf könne der Arzt darüber hinaus aber jederzeit gerufen werden. Zudem wurde berichtet, dass in der Regel kein Dolmetscher bei der Untersuchung hinzugezogen werde. Auf Grund der ländlichen Lage sei es nicht einfach, Dolmetscher zu bekommen. Bei Bedarf würde aber einer hinzugezogen.

Die **Eingangsuntersuchung** sollte zeitnah nach der Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt Mühlendorf durchgeführt werden. Dass eine Eingangsuntersuchung im Extremfall erst eine Woche nach der Inhaftierung des Abschiebungshäftlings vorgenommen werden kann, ist auch im Hinblick auf die Erkennung von Traumatisierungen und anderen psychischen Erkrankungen bedenklich. Abschiebungshäftlingen dürfen keine gesundheitlichen Nachteile durch die Haft entstehen. Bei Vorliegen einer Traumatisierung führt die Haftsituation aber in aller Regel zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Deshalb müssen Anzeichen, die auf eine Traumatisierung hinweisen bei Haftantritt zuverlässig erkannt werden. Dies kann nur durch entsprechend fortgebildetes Fachpersonal gewährleistet werden. Die Länderkommission empfiehlt daher, eine zeitnahe medizinische Eingangsuntersuchung durchzuführen, den Fortbildungsbedarf im Bereich Traumatisierung zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Bei Sprachproblemen sollte stets ein Dolmetscher hinzugezogen werden.⁴

***Stellungnahme:** Die medizinische Eingangsuntersuchung finde frühestens am selben und spätestens sechs Tage nach der Aufnahme statt. Soweit sich im Rahmen der engmaschigen Betreuung durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialpädagogen, Vertreter von Flüchtlingshilfsdiensten und ehrenamtlich tätige Privatpersonen bereits vor der Zugangsuntersuchung Hinweise auf akuten Behandlungsbedarf ergebe, werde diesem unverzüglich mittels Verständigung eines Bereitschafts- oder Notarztes bzw. mittels Ausführung zu einem niedergelassenen Arzt oder einem externen Krankenhaus nachgekommen. Im Zusammenhang mit psychischen und seelischen Erkrankungen sei besonders auf die insoweit enge Kooperation mit dem Inn-Salzach-Klinikum (Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Neurologie) hingewiesen. Darüber hinaus stehe der Einrichtung für Akutfälle ein Psychologe aus der Justizvollzugsanstalt Landsbut zur Verfügung. Inwieweit sich darüber hinaus auch und gerade zur frühzeitigen Diagnose nicht ohne weiteres erkennbarer psychischer und seelischer Erkrankung eine personelle Verstärkung durch einen Psychologen vor Ort personell realisieren lasse, werde aktuell geprüft.*

Die Hinzuziehung externer Dolmetscher sollte stets erfolgen, soweit dies zur Verständigung erforderlich sei. Dies stoße allerdings gerade in Eilfällen respektive bei der kurzfristigen Einweisung von Abschiebungsgefangenen an faktische Grenzen. Dies gelte umso mehr, als Dolmetscher für weniger geläufige Sprachen in Mühlendorf am Inn regelmäßig nicht ortsansässig seien, sondern unter Überbrückung nicht unerheblicher Distanzen erst anreisen müssten, soweit sie überhaupt kurzfristig verfügbar seien.

Der Länderkommission ist bewusst, dass die Lage der Justizvollzugsanstalt Mühlendorf am Inn die Zusammenarbeit mit Dolmetschern erschwert. Allerdings ist gerade der Zugang zu Dolmetschern für die Kommunikation mit den Abschiebungshäftlingen essentiell. Daher möchte die Länderkommission anregen in die Überlegungen über die künftige Ausgestal-

⁴ Vgl. hierzu Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2013, S. 24.

tung des Vollzugs der Abschiebungshaft in Bayern diesen Standortnachteil der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn miteinzubeziehen.

***Stellungnahme:** In einer weiteren Stellungnahme führte das Ministerium dazu aus, dass die Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung der Abschiebungshaft in Bayern noch nicht abgeschlossen sei. Bei der Entscheidung werde der von der Länderkommission angesprochene Standortnachteil in Mühldorf am Inn bei der kurzfristigen Beiziehung von Dolmetschern als ein Aspekt mit berücksichtigt.*

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf verfügt über einen **besonders gesicherten Haftraum**. Dieser ist mit zwei Videokameras ausgestattet, über die der gesamte Raum einschließlich der Toilette einsehbar ist.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Auch hier ist die Intimsphäre beim Toilettengang durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine teilweise Verpixelung des Videobildes auf dem Monitor zu schützen. Allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.⁵

Im Rahmen des Besuchs machte der Anstaltsleiter den Vorschlag, durch einen kleinen Kleber auf der Linse der Kamera den relevanten Bereich auszusparen. Die Besuchsdelegation begrüßte diesen einfachen und praktischen Vorschlag und bittet um Benachrichtigung, sobald die Umsetzung erfolgt ist.

***Stellungnahme:** Die Empfehlung, die Privat – und Intimsphäre in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachter Abschiebungsgefangener beim Toilettengang zu schützen, werde umgesetzt. Die angebrachte Kamera spare den relevanten Bereich nunmehr mechanisch aus. Ferner sei beabsichtigt, die dort untergebrachten Gefangenen in geeigneter Weise über die optische Überwachung zu informieren.*

Die Einrichtung wies zum Besuchszeitpunkt einen **starken Gefängnischarakter** auf. So ist die Anlage von hohen Gefängnismauern mit Stacheldraht umgeben und Fenster, wie beispielsweise in der Küche der Frauenabteilung, sind teils mit Lochblenden versehen. Dies widerspricht dem bereits erwähnten Grundsatz, dass sich die Abschiebungshaft von der Strafhafte deutlich abheben muss.⁶ In anderen Abschiebungshafteinrichtungen, wie beispielsweise der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim, wurden solche Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. der Stacheldrahtzaun, bereits zurückgebaut. Die Länderkommission empfiehlt daher, die Notwendigkeit der baulichen Sicherungsmaßnahmen zu überdenken.

***Stellungnahme:** Die umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen seien dem bekannten Umstand geschuldet, dass die Einrichtung nicht als Einrichtung für Abschiebungshaft konzipiert worden sei, sondern es sich um eine Justizvollzugsanstalt handele, die binnen kürzester Zeit umgewidmet werden musste. Es werde um Verständnis gebeten, dass nicht zuletzt angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Justizvollzugs von umfangreichen Um- und Rückbaumaßnahmen Abstand genommen wer-*

⁵ Vgl. hierzu Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2013, S. 28.

⁶ Siehe auf S. 4 aus der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Schreiben vom 11.06.2014, Az. F 5-9225-VIIa-12908/13.

de, solange über die weitere Verwendung der Liegenschaften nicht abschließen entschieden sei. Allerdings werde darauf hingewiesen, dass bestimmte Formen der Absicherung des Gebäudes und des Geländes auch langfristig unabdingbar seien, um den Zweck der Abschiebungshaft gewährleisten zu können. Die entsprechende Notwendigkeit habe der Fluchtversuch eines Abschiebungsgefangenen aus der Einrichtung in Mühldorf am Inn vor einigen Monaten auch bereits konkret belegt.

Die von der Länderkommission besichtigten Duschräume verfügen über **keine Abtrennung** zwischen den **Duschen**. Selbst bei verhältnismäßig langen Aufschlusszeiten bedingt dies, dass einige Gefangene sich aus Scham oder aus religiösen Gründen nur mit einer Unterhose bekleidet duschen, wovon auch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes berichteten. Die Länderkommission empfiehlt daher, zumindest eine Dusche so abzutrennen, dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist. Entsprechende Vorkehrungen in anderen Justizvollzugsanstalten haben dort nicht zu einer Zunahme von Übergriffen aufgrund fehlender Übersichtlichkeit des Duschraumes geführt.

***Stellungnahme:** Es treffe zu, dass die Duschräume über keine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen verfügen. Hintergrund sei, dass eine solche Abtrennung – nachdem nach vorne offen – das Schamgefühl allenfalls teilweise zu schützen vermag und der Einbau ganzer Kabinen mit den Sicherheitserfordernissen nicht in Einklang zu bringen sei. Zudem zeige die Erfahrung, dass nahezu jegliches Inventar, das aus Sicht einzelner Gefangener nicht zwingend erforderlich sei und sich auch nicht hinreichend fixieren lasse, Gegenstand von Beschädigungen werde. Gleichwohl werde dem Schamgefühl der Betroffenen vor Ort Rechnung getragen. So werde ihnen gestattet, in Unterwäsche (gleichsam als Badebekleidung) zu duschen und diese im Anschluss zur Wäsche zu geben. Sofern dies vom Betroffenen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre als nicht ausreichend erachtet werde, bestehe die Möglichkeit, den Gemeinschaftsduschraum einem Gefangenen zeitweise zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Nachdem die Betroffenen während der Aufschlusszeiten an sieben Tagen in der Woche unbegrenzt Zugang zum Duschraum haben, ergebe sich ein entsprechendes praktisches Bedürfnis allerdings regelmäßig nicht.*

WEITERE VORSCHLÄGE

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf Anstaltskleidung tragen. Um die Unterbringungssituation dem Leben in Freiheit so weit wie möglich anzugleichen, sollte dafür Sorge getragen werden, dass Abschiebungshäftlinge ihre **eigene Kleidung** tragen können. Ebenso sollten für die Abschiebungshäftlinge Waschmöglichkeiten für die Wäsche eingerichtet werden.

Die Länderkommission weist darauf hin, dass in der *Konzeption zur Umwandlung* folgendes vorgesehen ist: „Die Abschiebungsgefangenen erhalten die Rechte aus §§ 173, 174 StVollzG, u.a. mithin das Recht eigene Kleidung, Wäsche und Bettzeug zu benutzen, wenn für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel die Kosten getragen werden können.“

Die Länderkommission würde eine baldige Umsetzung einer solchen Regelung begrüßen, zumal in allen anderen bisher besichtigten Abschiebungshafteinrichtungen die Möglichkeit zum Tragen von Privatkleidung bestand.

***Stellungnahme:** Die Einhaltung von § 173 StVollzG, der vorsehe, dass Gefangene u.a. eigene Kleidung benutzen dürfen, wenn sie Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Austausch auf eigene Kosten sorgen, sei auch in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft – gewährleistet. Das Tragen privater Kleidung scheitere allerdings regelmäßig daran, dass keine Bereitschaft zur selbstständigen Kostentragung bestehe, die nach der vorbezeichneten Norm anspruchs-*

begründende Voraussetzung sei. Die vorhandenen finanziellen Mittel würden seitens der Betroffenen vorrangig für den Einkauf zusätzlicher Nahrungs- und Genussmittel eingesetzt.

Die Länderkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf grundsätzlich die Möglichkeit haben eigene Kleidung zu nutzen. Die Erfahrung aus den Besuchen anderer Abschiebungshafteinrichtungen hat gezeigt, dass das Tragen eigener Kleidung bundesweit Standard ist. Die Länderkommission bittet daher zu prüfen, ob die Reinigung der eigenen Kleidung - wie in den anderen Abschiebungshafteinrichtungen - kostengünstiger oder kostenfrei angeboten werden kann, eine Waschmaschine steht hierfür bereits zur Verfügung.

Stellungnahme: *In einer weiteren Stellungnahme führte das Ministerium dazu aus, dass das Tragen privater Kleidung nicht nur regelmäßig an der Frage der Kostentragung, sondern vielfach auch daran scheitert, dass die Abschiebungsgefangenen schlichtweg über keine Wechselgarderobe verfügen würden. Mit der vorhandenen Waschmaschine könne jedoch immerhin gewährleistet werden, dass die Privatkleidung der Betroffenen, die diese bei ihrer Einlieferung tragen, auf Kosten der Einrichtung gewaschen würden, so dass die Inhaftierten beim Verlassen der Einrichtung über frische und saubere Privatkleidung verfügen würden. Im Zuge der Gesamtausbauplanung sollen in Umsetzung der Anregungen der Länderkommission jedoch weitere Waschmaschinen angeschafft und durch Einrichtung entsprechender Funktionsräume ermöglicht werden, dass Abschiebungsgefangene eigene Kleidung - soweit sie über entsprechende Garderoben zum Wechsel verfügen - reinigen können.*

Mit dem Schreiben vom 18. November 2013⁷ hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz u.a. über folgende Änderungen des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern informiert: „Bei **Überbelegung** der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft - wird für männliche Abschiebungsgefangene die Abschiebungshaftabteilung in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg **zuständig**.“

Nach den bereits angesprochenen Urteilen des EuGH stellt die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in einer Justizvollzugsanstalt einen Verstoß gegen die EU-Rückführungsrichtlinie dar. Eine Unterbringung in Justizvollzugseinrichtungen ist nur bei einer Notlage nach Art. 18 der Rückführungsrichtlinie möglich. Die Länderkommission regt an, im Fall einer Überbelegung die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern in Betracht zu ziehen, um die Unterbringung in einer separaten Abschiebungshafteinrichtung zu gewährleisten.

Stellungnahme: *Der Europäische Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 17. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-473/17 und C-514/13) entschieden, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich auch dann in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen seien, wenn der Mitgliedsstaat föderal organisiert sei und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung der Abschiebungshaft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfüge. Aus diesem Grund sei bereits mit Schreiben vom 21. Juli 2014 der Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern mit sofortiger Wirkung geändert worden. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Nürnberg in Fällen der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft - sei ersatzlos aufgehoben worden. Seitdem sei für den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern allein die Einrichtung in Mühldorf am Inn zuständig. Ein Fall der Überbelegung sei bislang nicht eingetreten. Selbstverständlich würde in einer entsprechenden Situation jedoch - der Empfehlung*

⁷ Aktenzeichen: F 5 - 4431 E - VIIa - 4599/13.

der Länderkommission folgend – eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Bundesgebiet in Betracht gezogen.

Nach der *Konzeption zur Umwandlung* soll im Kellergeschoss ein Telefonzimmer vorbereitet werden. Telefonate sollen auf Antrag genehmigt werden können. Die Länderkommission regt an, die Notwendigkeit eines einschränkenden Antragsverfahrens zu überdenken. Grundsätzlich sollen die Abschiebungshäftlinge nur solchen Einschränkungen unterliegen, die der Sicherung ihrer Abschiebung dienen. Um den **Kontakt** zur Familie und dem Heimatland aufrechtzuerhalten bzw. aufzunehmen und die Rückkehr zu erleichtern, sollten Telefone frei zugänglich sein. In einigen Abschiebungshafteinrichtungen ist es außerdem möglich, eigene Mobiltelefone zu nutzen.

***Stellungnahme:** Mobiltelefone, soweit solche in seltenen Einzelfällen bei Haftantritt überhaupt vorhanden seien, würden den Betroffenen während ihres Aufenthalts in der Einrichtung nicht ausgehändigt. Ihnen werde jedoch über einen Festnetzanschluss ein regelmäßiger Zugang zu einem Telefon ermöglicht, um auch ins Ausland telefonieren zu können. Dies erfolge gegenwärtig noch durch Vermittlung der Anstalt, was bereits erforderlich sei, um die derzeit noch begrenzten Kapazitäten gerecht unter den Gefangenen zu verteilen. An der Planung, ein eigenes Telefonzimmer für die Gefangenen einzurichten, werde festgehalten. Entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen würden bereits eingeleitet.*